

Heiko Kauffmann  
[heikokauffmann@t-online.de](mailto:heikokauffmann@t-online.de)  
Bundesvorstandsmitglied  
von P R O A S Y L

Witzfeldstraße 67  
40667 Meerbusch

An den  
Ministerpräsidenten  
des Landes Niedersachsen  
Herrn David McAllister

den 5. Dezember 2011

Planckstrasse 2  
30169 Hannover

---

**\* Schicksal der Familie Ahmed Siala/ Gazale Salame und ihrer Kinder**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
seit Ihrem Amtsantritt haben Sie sich wiederholt zum Thema "Integration als gesellschaftspolitische Schlüsselaufgabe" und zur Bedeutung von Bildung, gleichen Chancen und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder als "zentralen Handlungsfeldern der Landesregierung" deutlich bekannt.

Gerade, weil wir diese klare und eindeutige Positionierung im Sinne des Kindeswohls sehr begrüßen, möchte ich Sie heute eindringlich auf das Schicksal der Familie Ahmed Siala/ Gazale Salame mit ihren Kindern

- Amine, geboren am 18.04.1997 in Hildesheim,
- Nura, geboren am 12.08.1998 in Hildesheim,
- Shams, geboren am 17.12.2003 in Hildesheim und
- Ghazi, geboren am 31.08.2005 in Izmir

ansprechen.

Als ehemaliger Inlandsreferent von terre des hommes in Osnabrück und Mitgründer, langjähriger Sprecher und Vorstandsmitglied der Flüchtlingsorganisation PRO ASYL setze ich mich seit über 40 Jahren für die Rechte von Flüchtlingskindern und Kindern ohne deutschen Pass und ihre Familien ein.

In all diesen Jahren habe ich noch kein Familienschicksal wie das hier vorliegende erlebt, in dem ein Teil der Familie - unter Hintanstellung humanitärer und menschenrechtlicher Erwägungen - abgeschoben wurde und die Familie inzwischen im 7. Jahr auseinandergerissen und voneinander getrennt leben muss, ohne dass sich deutsche Behörden und zuständige Landes- und Regierungsstellen in der Lage sehen, dieser Zermürbung und Zerstörung einer Familie und der fortgesetzten Missachtung des Kindeswohls Einhalt zu gebieten bzw. im Hinblick auf kinder- und menschenrechtliche Standards einer humanitären Lösung zuzuführen.

Nach allen mir vorliegenden Verfahrensabläufen, Entscheidungen, Berichten und Erklärungen der befassten Stellen und meinen persönlichen Recherchen und

Erkundigungen muss ich feststellen, dass in den Verfahren der Familie und in den gegen sie - und insbesondere gegenüber den Kindern - getroffenen Maßnahmen ganz offensichtlich gravierende Unterlassungen und Versäumnisse vorliegen.

Eine Prüfung der Angemessenheit und Kompatibilität der an der Familie Siala / Salame und ihren Kindern ergangenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen – Abschiebung der schwangeren Mutter mit Kleinkind, die dauerhafte Trennung der Familie - im Lichte nationaler und internationaler kinder- und menschenrechtlicher Standards und auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtender völkerrechtlicher Bestimmungen sowie eine zwingende rechtliche Abwägung des Kindeswohls sind unterlassen worden. Ich verweise hierzu auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem besonderen Schutz – Grundrecht für Eltern und ihre Kinder, auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf Art. 24 der Europäischen Grundrechte – Charta und schließlich auf die Menschenrechte für Kinder gemäß der UN – Kinderrechtskonvention.

Ich möchte Sie daher sehr eindringlich bitten, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sich mit allem Nachdruck und aller Energie dafür einzusetzen, die umgehende Rückkehr von Gazale Salame mit ihren Kindern Shams und Ghazi zu ermöglichen und damit die fast 7-jährige Trennung der Familie zu beenden und ihr ein dauerhaftes Bleiberecht zu gewähren.

Darüber hinaus bitte ich Sie zu veranlassen, dass die Regierungsstellen und Behörden Ihres Landes - bis hin zur Härtefallkommission - jede künftige Entscheidung über die Zukunft dieser und anderer Familien und ihrer Kinder nur im Hinblick und unter strikter Beachtung insbesondere der Bestimmungen der UN – Kinderrechtskonvention treffen !

Wie Sie wissen, wurde die Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention am 15. Juli 2010 bei der UN in New York rechtsverbindlich besiegelt. Damit wurde einer langjährigen Forderung von Flüchtlings-, Menschenrechts- und Kinderrechtsorganisationen, der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und von UN – Gremien entsprochen und der Weg eingeschlagen, den hier lebenden Flüchtlingskindern und Kindern ohne deutschen Pass ( und ihren Familien) dieselben Rechte zu gewähren wie deutschen Kindern auch. Mit der Rücknahme der Vorbehalte gelten die Bestimmungen der UN – Kinderrechtskonvention nun auch seit über einem Jahr uneingeschränkt in Deutschland. Das heißt, dass “ die Normen der Konvention geltendes Recht in der deutschen Rechtsordnung sind und die staatliche Gewalt umfassend binden” - so Dr. Hendrik Cremer (in : “Die UN – Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte”, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Berlin , Juni 2011, vgl. Anlage).

Daher muss Art.3 Abs.1 der UN – Kinderrechtskonvention zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei ALLEN Maßnahmen, die Kinder betreffen, unmittelbar angewendet werden( vgl. dazu Rechtsgutachten und Expertise des Staats- und Völkerrechtlers Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz : “Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN – KRK?”, National Coalition (Hg.) Berlin 2010, vgl. Anlage).

Dies aber bedeutet, dass bei ALLEN Maßnahmen und Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, in ALLEN Bereichen – Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungshandeln

und auf ALLEN Ebenen (Bundes-, Länder-, Kreis- und Kommunal – Ebene) das KINDESWOHL VORRANGIG berücksichtigt werden muss ( Art.3 Abs.1 KRK).

Es liegt auf der Hand, dass die Abschiebung eines Teils der Familie mit einem Kleinstkind, die dauerhafte Trennung und das Auseinanderreißen von Eltern und Geschwistern, die fortgesetzte Verhinderung der Familienzusammenführung über nun fast sieben Jahre und das Ignorieren gerichtlich empfohlener Lösungsansätze im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz der Familie) und Art 3 KRK (Vorrang des Kindeswohls) u.a. gegen Art. 3, 10, 12, 16. 20 und 24 der UN - Kinderrechtskonvention verstoßen.

Die Zukunfts- und Lebensperspektive der Familie und insbesondere der Kinder wurde durch die Abschiebung der schwangeren Mutter mit der zu diesem Zeitpunkt eineinhalbjährigen Shams und durch die fortgesetzte, von den Behörden des Landes in Kauf genommene Trennung von Eltern und Geschwistern abrupt zerstört – mit dem Risiko gravierend-nachteiliger Folgen für alle Betroffenen – insbesondere für die Kinder: Zufügung schwerer Traumata, anhaltende Gefährdung und irreversible psychische Verletzungen.

Wie die wissenschaftliche Forschung anschaulich belegt, leiden insbesondere Kinder unter dem Trauma fortgesetzter Trennung von ihren Geschwistern und einem Elternteil und werden psychischen Belastungen ausgesetzt, die zu irreversiblen Langzeitfolgen führen können: Ängstlichkeit, Traurigkeit, Verlust der emotionalen Stabilität und der Selbstsicherheit, Einsamkeit, Gemütschwankungen bis hin zu extremen Verlustängsten, schweren Depressionen und Identitätskrisen.

Ein sensibleres Eingehen auf das Schicksal der Familie Siala / Salame und ihrer Kinder hätte die niedersächsischen Behörden schon nach den ersten alarmierenden Berichten, in denen die Folgen dieses schweren Eingriffe in die Identitätsentwicklung der Kinder beschrieben werden - u. a. von Wolfgang Uchatius (in ZEITmagazin Nr.38 v. 13.September 2007 : “Verstossen aus Vaters Land”) und der Ärztin Gisela Penteker, IPPNW, über Gazale Salames und ihrer Kinder verzweifelten Zustand in Izmir – aufhorchen lassen und zu einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Familie im Sinne des Kindeswohls und des Verhältnismäßigkeitsprinzips führen können und müssen.

Der “General Comment” Nr.6, den der Ausschuss der Vereinten Nationen für die rechte des Kindes in Genf 2005 verfasst hat, um aus der Kinderrechtskonvention erwachsende unbestrittene Staatenverpflichtungen in zentralen Fragen noch umfassender und klarer zu interpretieren, unterstreicht, dass keine Verwaltungsvorschrift, kein Vorbehalt und kein Gesetz weder den Staat noch seine Behörden davon entbinden kann, jedes Kind gleich welcher Herkunft und unabhängig davon, ob es nach politischen Zielvorstellungen willkommen ist oder nicht, entsprechend den im Übereinkommen vereinbarten Rechten zu behandeln. Sein Wohl ist als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt einzubeziehen (Art.3 KRK), auf seine Stimme ist bei der Suche nach Lösungen zu hören (Art.12 KRK) und diesem Kind ist der Schutz und die Förderung zu gewähren, die jedem Kind zusteht (Art. 2 KRK). Der langjährige deutsche Vertreter im UN – Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, Prof. Dr. Lothar Krappmann, hat wiederholt darauf hingewiesen, dass diesbezüglich auch in Deutschland ein radikales Umdenken und eine neue Praxis im Sinne des Kindeswohls von Flüchtlingskindern dringend erforderlich sind.

Insoweit stellt sich auch die Frage, ob die zuständige Ausländerbehörde, das Jugendamt, der Kreis, die Härtefallkommission - überhaupt jede befassende Stelle bis hin zum Innenministerium des Landes - dem Gebot des rechtlichen Gehörs der Kinder Amine, Nura, Shams und Ghazi und ihrer rechtlichen Vertreter jemals in angemessener Weise nachgekommen sind, so wie es Art. 12 der Konvention vorschreibt? In welcher Weise ist danach dem Kindeswohl entsprochen worden? Und wenn nicht: Wo sind die nachweisbaren Begründungen einer Güterabwägung zwischen Kindeswohl und anderen Rechtsgütern (auf die sich die Behörde beruft) nachlesbar und nachprüfbar dokumentiert?

Immer dann, wenn eine behördliche Maßnahme Kinder betrifft - sei es eine Entscheidung über die Abschiebung eines Elternteils oder von Geschwistern, über eine Familienzusammenführung oder über die Rückkehr und ein dauerhaftes Bleiberecht einer Familie - "... ist das Kindeswohl bei der Ermessensausübung nicht nur zu berücksichtigen, sondern - das ist gerade die Besonderheit von Art. 3 Abs. 1 KRK - vorrangig zu berücksichtigen" (Lorz, aaO, S. 25). Wird diese Verfahrensvorgabe nicht beachtet oder bei der Ermessensausübung außer Acht gelassen, dann ist "diese Entscheidung wegen des darin liegenden Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 KRK ermessensfehlerhaft" (Lorz, ebda) und hat die Rechtswidrigkeit der entsprechenden Rechtsakte zur Folge.

Jedes Bundesland und jede deutsche Behörde haben, jeder deutsche Innenminister hat die Pflicht, Härtefälle - nicht nur im Individualinteresse des betroffenen Ausländers, sondern auch im Interesse des humanitären und rechtsstaatlichen Charakters der Bundesrepublik Deutschland - zu vermeiden. Die befassten Personen und Behörden des Landes müssen danach auch die Zumutbarkeit und damit die "materielle Schwere" einer möglichen Fehlentscheidung unter dem Aspekt des Kindeswohls und des Verhältnismäßigkeitsprinzips abwägen. Nach allen vorliegenden Daten und Prognosen entstünde aus einem Bleiberecht und verfestigten Aufenthaltsrecht für die Kinder und die Familie Siala/Salame ernsthaft kein Schaden für die Bundesrepublik Deutschland. Das Auseinanderreißen der Familie, die fortgesetzte Trennung von Eltern und Geschwistern würde hingegen - insbesondere für die Kinder - einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte, eine nie wieder gut zu machende Lebenskatastrophe bedeuten - mit unabsehbaren Folgen für ihre Entwicklung: eine ungewisse Zukunft, ständiges Leid und die Gefahr irreversibler Traumatisierung!

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Application no. "55597 / 09" - Case of Nunez v. Norway) vom 28. Juni 2011 verwiesen. Sie verdeutlicht einmal mehr, dass der Ermessensspielraum für ähnliche oder gleichgelagerte humanitäre Einzelfallentscheidungen auch nach europäischem Recht viel größer ist als der zuständige Innenminister bereit war, sich und den Behörden und Verwaltungsstellen Ihres Landes wiederholt einzuräumen.

Ich möchte Sie daher sehr herzlich und eindringlich bitten, dafür Sorge zu tragen, dass das Land Niedersachsen und seine Behörden im Fall der Familie Siala / Salame mit ihren Kindern Amine, Nura, Shams und Ghazi künftig die Gebote der Menschlichkeit, die geltenden Völkerrechtsbestimmungen insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention und die Grundprinzipien unserer Verfassung in den Mittelpunkt ihrer Entscheidungen stellen und zur Richtschnur ihres Handelns machen.

Sollten sich das Innenministerium und die zuständigen Verwaltungsbehörden nicht in der Lage sehen, zeitnah eine positive Entscheidung im Sinne des Kindeswohls über die Rückkehr von Gazale Salame mit den Kindern Shams und Ghazi sowie über ein Bleiberecht der gesamten Familie zu treffen, schlage ich Ihnen vor, den gesamten Vorgang in die anstehende Prüfung der Kinderrechtssituation in Deutschland durch den UN – Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf zur weiteren Klärung einzubeziehen und dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) vorzutragen bzw. weiterzuleiten.

Wir werden die Familie auch ermutigen, das von der UN – Generalversammlung im November dieses Jahres eingerichtete Beschwerdeverfahren beim UN – Ausschuss für die Rechte des Kindes einzuleiten, um eine Entscheidung des Ausschusses über die Rechte der Kinder dieser Familie herbeizuführen. Das langjährige deutsche Mitglied im UN – Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, Prof. Dr. Lothar Krappmann, hat sich bereit erklärt, diesen Fall in einem solchen Verfahren zu vertreten. Weiterhin wäre es möglich und unter Umständen wünschenswert, die Kinderkommission und den Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Angelegenheit zu befassen und gutachterliche Stellungnahmen der Staats- und Völkerrechtler Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz, Prof. Dr. Christian Tomuschat und Dr. Hendrik Cremer sowie weiterer Experten einzuholen.

Da es mir und uns aber oberste Verpflichtung ist, nach so langer Zeit, in denen das Kindeswohl aus dem Blickwinkel der befassten Stellen geraten ist, den Interessen und Rechten der Kinder endlich Geltung zu verschaffen und die Familie durch langwierige Auseinandersetzungen nicht noch weiter zu belasten, wären wir Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, für Ihre Einflussnahme und Intervention im Sinne des Kindeswohls, der Menschlichkeit und einer humanitären Lösung außerordentlich dankbar und sehr verbunden.

Mit herzlichem Dank und  
freundlichen Grüßen



Heiko Kauffmann

Anlagen

[heikokauffmann@t-online.de](mailto:heikokauffmann@t-online.de)

[heikokauffmann@t-online.de](mailto:heikokauffmann@t-online.de)